

Name:

Tel. Nr.:

Adresse:

PLZ Ort:

Kundennummer:
(falls vorhanden)

Sehr geehrte(r) Mieter / in,
wir geben unsere Zustimmung zum

VERSETZUNG EINER WOHNRAUMINNENTÜRE

ENTFERNUNG EINER NICHTTRAGENDEN TRENNWAND

VERSETZUNG EINER NICHTTRAGENDEN TRENNWAND

- 1.1 Voraussetzung für unsere Zustimmung ist die Bewilligung der Baubehörde, nach den Bestimmungen der Bauordnung des betreffenden Bundeslandes, sowie sonstige behördliche Genehmigungen.
- 1.2 Eine Baubewilligung ist von Ihnen zu erwirken, die dazu notwendigen Bestätigungen für die Einreichung bei der Baubehörde erhalten Sie von unserer Hausverwaltung.

- 2.1 Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten und Kosten gehen zu Ihren Lasten und auf Ihre Gefahr. Alle Arbeiten dürfen nur von einem gewerbeberechtigten Unternehmen nach den derzeit geltenden Vorschriften ausgeführt werden. Die Haftung für die Ausführung und etwaige daraus entstehenden Schäden oder Nachteile für andere Mieter geht zu Ihren Lasten.
- 2.2 Beim Umbau sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Gegenständen und auch keine Beeinträchtigung jedweder Art der Nachbarn erfolgt.
- 2.3 Falls Schäden am Haus im Zusammenhang mit dem Umbau jetzt oder später entstehen, verpflichten Sie sich, diese auf Ihre Kosten von gewerbeberechtigten Unternehmen sofort beheben zu lassen.
- 2.4 Werden allfällige Schäden oder deren Ursachen nicht umgehend beseitigt, werden die hierfür notwendigen Maßnahmen durch die BUWOG / ESG auf Ihre Kosten veranlasst.
- 2.5 Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund von erlaubten Toleranzen der Fußboden in den beiden Räumen eine Höhendifferenz bis zu 1,5 cm aufweisen kann.

- 3.1 Im Falle der Auflösung des Mietverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 3.2 Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann unterbleiben, wenn der Folgiemietler die Verpflichtung nach Pkt. 3.1 schriftlich übernimmt.
- 3.3 Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages kein Folgiemietler namhaft gemacht, kann die BUWOG / ESG zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes für die Kosten der Wiederherstellung eine Kautions in der Höhe der Herstellungskosten einverlangen. Erst nach Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten wird diese abgerechnet.
- 3.4 Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes seitens der BUWOG / ESG erfolgt jedoch erst zum Zeitpunkt der Wiedervermietung und wenn die Verpflichtung gemäß Pkt.3.2 vom Folgiemietler nicht übernommen wird.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme, dieses Schreiben datiert und unterfertigt an die BUWOG / ESG zu senden und erhalten es anschließend zur Bestätigung gegengefertigt zurückgesandt.

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden und übersende gleichzeitig gemäß Pkt. 1.1 folgende Unterlagen:

a) baubehördliche Bewilligung

....., am
Ort Datum Unterschrift des Wohnungsinhabers

....., am
Ort Datum Unterschrift des Vermieters